



GEMEINDEAMT HAIMING BEZRIK IMST - TIROL

Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming Tel. 05266/88600 Fax. DW 25

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Gemeinderates

am

18. September 2019

Bürgermeister Josef Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Vizebürgermeister Christian Köfler	6430 Ötztal-Bahnhof	Tschirgantstraße 22
Gemeinderat Karl Föger	6425 Haiming	Zwieselweg 16
Gemeinderat Maria Gasser – Ersatz für Matthias Mair	6430 Ötztal-Bahnhof	Forest Village 1a/2
Gemeinderat Günter Grundl – Ersatz für Andreas Halfinger	6433 Oetz	Ambach 12
Gemeinderat Alexandra Harrasser	6425 Haiming	Brunnenweg 5
Gemeinderat Mag. Petra Hofmann	6430 Ötztal-Bahnhof	Bachweg 11/1
Gemeinderat Gabriel Leitner	6425 Haiming	Au-Siedlung 6
Gemeinderat Hubert Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 34/1
Gemeinderat Claudia Melmer	6430 Ötztal-Bahnhof	Hochwartweg 6
Gemeinderat Albert Neuraüter	6433 Oetz	Ochsengarten 21 c
Gemeinderat Wolfgang Neuraüter – Ersatz für GR Bernhard Zolitsch	6430 Ötztal-Bhf.	Forest Village 3, Haus 0, Top 6
Gemeinderat Monika Prantl	6425 Haiming	Haimingerberg 32
Gemeinderat Andreas Saurwein	6425 Haiming	Vogeltennen 3/2
Gemeinderat Engelbert Schöpf – Ersatz für GV Stephan Kuprian	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 14
Gemeinderat Rudolf Wammes	6425 Haiming	Kirchstraße 35/3
Gemeinderat Edelbert Zboril – Ersatz für GV Cornelia Schöpf	6425 Haiming	Forchackerweg 7a

Entschuldigt waren:

GV Andreas Halfinger, 6430 Ötztal-Bhf., Simmeringweg 1/1

GV Stephan Kuprian, 6430 Ötztal-Bhf., Oberrain 5

GV Matthias Mair, 6430 Ötztal-Bhf., Forest Village 3 Haus 0, Top 1

GV Cornelia Schöpf, 6425 Haiming, Rauthweg 30

GR Bernhard Zolitsch, 6430 Ötztal-Bhf., Wassertalstraße 25/2

Außerdem waren anwesend: 17 Zuhörer

Schriftführer: VB Köll Sonja

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 19.06.2019.
2. Bericht über die Kassenprüfung vom 02.07.2019.
3. Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Verordnung für die Freizeitwohnsitzabgabe.
4. Beschlussfassung betreffend Abänderung des Tausch- und Abtretungsvertrages zwischen der Gemeinde Haiming und der HDZ Öztaler-Höhe Vermietungsges.m.b.H. (GR-Beschluss vom 13.10.2016, Pkt. 12).
5. Beschlussfassung zum Ansuchen des Motomop-Club Ötztal-Bhf. um eine finanzielle Unterstützung.
6. Beschlussfassung betreffend Grundtausch von Flächen im Bereich Ötztalerstraße - Dorfstraße im Sinne der vorliegenden Vermessungsurkunde vom Vermessungsbüro DI Guttner vom 04.04.2019, GZ. 44/18 A.
7. Beschlussfassung betreffend Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Gemeinde Haiming und Herrn Hörburger Manfred betreffend die Erschließung der Gp. 3473/1.
8. Beschlussfassung betreffend Verkauf von Gründen im Bereich Winkling.
9. Beschlussfassung zum Ansuchen des Haßlwanger Hugo Bertram um Überlassung eines Teilstückes aus der Gp. 5500/1.
10. Beschlussfassung betreffend Abänderung des Bebauungsplanes im Bereich Siedlungsgebiet Winkling.
11. Beratung und Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3088/1 (neu).
12. Beratung und Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Gstnr. .398.
13. Beratung und Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3830/2.
14. Beratung und Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung der Gstnr. 5342/12 und 5500/8 von derzeit Sonderfläche Grünanlage, Grüngürtel in Tourismusgebiet sowie Verkauf dieser Flächen.
15. Beratung und Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung im Bereich Ötztaler Höhe, HDZ II im Bereich der Gp. 3088/5 und Gp. 3085/1.

16. Beratung und Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gstnr. .572, 5545/1, 5547, .777, 5548 von derzeit Freiland in Sonderfläche Hofstelle sowie Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 5547 (neu).
17. Beratung und Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 3258/58 von derzeit Freiland in Wohngebiet (angrenzend an die Gp. 3258/61).
18. Beratung und Beschlussfassung betreffend Raumordnungskonzept- und Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3410, 3411, 3464/2, 3357, 3412, 3456, 3457, 3358, 3413, 3359, 3459, 3402/1, 3402/2, 3417, 3418, 3406/1, 3360, 3460, 3361, 3461, 3462, 3463, 3400, 5623, 3401, 3356/1, 3424, 3425, 3504, 3458/1, 3405, 3356/4, 3505, 3458/2, 3407, 3408, 3409 - Brunau, Ambach im Bereich der Golfanlage Ötztalgolf.
19. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Das Ersatzmitglied Neuraüter Wolfgang wird gemäß § 28 TGO vom Bürgermeister angelobt.

B E S C H L Ü S S E

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 19.06.2019.

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es zu den Niederschriften vom 19.06.2019 noch Fragen oder Bemängelungen gibt.

Die Niederschriften vom 19.06.2019 wurden sodann von allen Gemeinderäten unterfertigt.

2. Bericht über die Kassenprüfung vom 02.07.2019.

Die Obfrau des Prüfungsausschusses Alexandra Harrasser bringt den Gemeinderäten die Kassenprüfung vom 02.07.2019 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat die Kassenprüfung vom 02.07.2019 zur Kenntnis genommen.

3. Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Verordnung für die Freizeitwohnsitzabgabe.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die ausgearbeitete Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig die ausgearbeitete Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe ab 01.01.2020 wie folgt beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Haiming über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Haiming legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 100,- Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 200,- Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 290,- Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 420,- Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 590,- Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 760,- Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 920,- Euro
- fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

4. Beschlussfassung betreffend Abänderung des Tausch- und Abtretungsvertrages zwischen der Gemeinde Haiming und der HDZ Öztaler-Höhe Vermietungsges.m.b.H. (GR-Beschluss vom 13.10.2016, Pkt. 12).

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten den ausgearbeiteten Nachtrag zum Tausch- und Abtretungsvertrag zwischen der Gemeinde Haiming und der HDZ Öztaler-Höhe Vermietungsges.m.b.H. kurz HDZ genannt zur Kenntnis.

Der ursprüngliche Gemeinderatsbeschluss hat einen Tausch sowie eine unentgeltliche Übertragung der Gp. 3089/2 mit einem Ausmaß von 257 m² vorgesehen. Das Tauschübereinkommen bleibt durch den neuen Gemeinderatsbeschluss grundsätzlich unberührt. Die unentgeltliche Übertragung der Gp. 3089/2 mit einem Ausmaß von 257 m² unterbleibt jedoch. Stattdessen wird der Gemeinde auf besagtem Grundstück ein unentgeltliches Recht des Gehens- und Fahrens in Form einer Dienstbarkeit eingeräumt.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem vorliegenden Nachtrag zum Tausch- und Abtretungsvertrag zugestimmt.

5. Beschlussfassung zum Ansuchen des Motomop-Club Ötztal-Bhf. um eine finanzielle Unterstützung.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten das Ansuchen des Motomop-Clubs Ötztal-Bahnhof um einen Beitrag in der Höhe von € 3.347,53 betreffend die getätigten Umbaukosten des Vereinshauses zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Motomop Club Ötztal-Bahnhof im Sinne des vorliegenden Ansuchens einen Beitrag in der Höhe von € 3.347,53 für die Umbauarbeiten zu leisten.

6. Beschlussfassung betreffend Grundtausch von Flächen im Bereich Ötztalerstraße - Dorfstraße im Sinne der vorliegenden Vermessungsurkunde vom Vermessungsbüro DI Guttner vom 04.04.2019, GZ. 44/18 A.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Grundtausch im Bereich der Ötztalerstraße im Sinne der vorliegenden Vermessungsurkunde des DI Martin Guttner, GZl. 44/18 A zur Kenntnis.

Ambrosig Kurt u. Marion überlassen dem Öffentlichen Gut die Teilfläche 1 im Ausmaß von 4 m²

Öffentliches Gut überlässt dem Ambrosig Kurt und Marion die Teilfläche 2 im Ausmaß von 4 m²

Urbanz Peter überlässt dem Öffentlichen Gut die Teilfläche 3 im Ausmaß von 0 m² (0,01 m²)

Öffentliches Gut überlässt dem Urbanz Peter die Teilfläche 4 im Ausmaß von 1 m²

Öffentliches Gut überlässt dem Urbanz Peter die Teilfläche 5 im Ausmaß von 1 m²

Urbanz Peter überlässt dem Öffentlichen Gut die Teilfläche 6 im Ausmaß von 2 m²

Urbanz Peter überlässt dem Öffentlichen Gut die Teilfläche 7 im Ausmaß von 0 m² (0,05 m²)

Öffentliches Gut überlässt dem Urbanz Peter die Teilfläche 8 im Ausmaß von 4 m²

Öffentliches Gut überlässt dem Urbanz Peter die Teilfläche 9 im Ausmaß von 0 m² (0,2 m²)

Öffentliches Gut überlässt dem Urbanz Peter die Teilfläche 10 im Ausmaß von 0 m² (0,03 m²)

Urbanz Peter überlässt dem Öffentlichen Gut die Teilfläche 11 im Ausmaß von 0 m² (0,03 m²)

Öffentliches Gut überlässt dem Urbanz Peter die Teilfläche 12 im Ausmaß von 1 m²

Urbanz Peter überlässt dem Öffentlichen Gut die Teilfläche 13 im Ausmaß von 0 m² (0,07 m²)

Öffentliches Gut überlässt dem Urbanz Peter die Teilfläche 14 im Ausmaß von 3 m²

Ambrosig Kurt und Marion mit dem Öffentlichen Gut flächengleicher Tausch

Urbanz Peter überlässt dem Öffentlichen Gut 2 m².

Das Öffentliche Gut überlässt dem Urbanz Peter 10 m².

Der Bürgermeister schlägt vor, dass bei einem Grundtausch bis zu einem Unterschiedsausmaß von 10 m² (als geringfügig angesehen werden soll) keine Aufzahlung zu leisten ist.

Der Gemeinderat hat einstimmig obigen Tausch beschlossen und dem Vorschlag des Bürgermeisters zugestimmt.

Weiters hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, dass die Teilflächen 1, 3, 6, 7, 11, 13 dem Öffentlichen Gut zugeführt sowie die Teilflächen 2, 4, 5, 8, 9, 10, 12, 14 aus dem Öffentlichen Gut ausgeschieden werden sollen.

7. Beschlussfassung betreffend Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Gemeinde Haiming und Herrn Hörburger Manfred betreffend die Erschließung der Gp. 3473/1.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten den Dienstbarkeitsvertrag mit dem Lageplan zwischen Manfred Hörburger und der Gemeinde Haiming zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2017 dem Manfred Hörburger die Gp. 3467/7 im Ausmaß von 103 m² verkauft wurde. Um eine verkehrsmäßige Erschließung der Gp. 3473/1 zu ermöglichen soll dieser Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages zugestimmt.

8. Beschlussfassung betreffend Verkauf von Gründen im Bereich Winkling.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde vom AVT, GZI. 58780-004 die Teilflächen 1, 2 und 3 geändert werden sollen.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

Grundteilung im Sinne der vorliegenden Vermessungsurkunde vom AVT, GZI. 58780-004 betreffend die Teilflächen 1, 2 und 3.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Grundteilung im Sinne der vorliegenden Vermessungsurkunde vom AVT, GZI. 58780-004 betreffend die Teilflächen 1, 2 und 3 zugestimmt.

Die Teilfläche 1 im Ausmaß von 21 m² wird von der Gp. 6288 – Öffentliches Gut ausgeschieden und der Gp. 5901 zugeführt.

Die Teilfläche 2 im Ausmaß von 48 m² wird aus der Gp. 2915/92 ausgeschieden und der Gp. 6288 – Öffentliches Gut zugeführt.

Die Teilfläche 3 im Ausmaß von 5 m² wird von der Gp. 6615 abgetrennt und der Gp. 6638 – Öffentliches Gut zugeführt.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 11.10.2018, Pkt. 17 betreffend Grundverkauf der Gp. 6614 an Kurz Andreas aufgehoben werden muss, da dieser vom Grundkauf zurückgetreten ist.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Gemeinderatsbeschluss vom 11.10.2018, Pkt. 17 betreffend Grundverkauf der Gp. 6614 an Kurz Andreas wohnhaft in Haiming, Ötztalerstraße 10, Top 2 aufzuheben.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 19.06.2019, Pkt. 4 betreffend Grundverkauf der neugebildeten Gp. 6609 an Kopp Stefan und Leitner Anja abgeändert werden soll. Als Grundkäufer soll nur mehr Kopp Stefan wohnhaft in Haiming, Dorfstraße 21 aufscheinen.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Gp. 6609 nur an Kopp Stefan wohnhaft in Haiming, Dorfstraße 21 zu verkaufen.

Ebenfalls hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, folgende Grundstücke im Bereich Winkling zu verkaufen.

Der Familie Matt Sara und Marco beide wohnhaft in 6572 Flirsch 90, Top 5 die Gp. 6625 im Ausmaß von 460 m² um € 90,-- je m²,

der Kapeller Teresa und Jordan Daniel beide wohnhaft in 6441 Umhausen, Östen 105, Top 4 die Gp. 6607 im Ausmaß von 389 m² um € 90,-- je m²,

der Raffl Lisa wohnhaft in Haiming, Siedlungsstraße 22, Top 2 und dem Eisenbeutl Clemens wohnhaft in Roppen, Wolfau 7 die Gp. 6614 im Ausmaß von 391 m² um € 90,-- je m²,

dem Platzer Alexander wohnhaft in Haiming, Kirchstraße 45 c, Top 6 die Gp. 6617 im Ausmaß von 380 m² um € 90,-- je m²,

der Familie Dold Sabine u. Wolfgang beide wohnhaft in Haiming, Winkelweg 4 b, Top 3 die Gp. 6615 im Ausmaß von 379 m² um € 90,-- je m² sowie

dem Scheiber Dominik wohnhaft in Haiming, Wiesrainstraße 10, Top 3 die Gp. 6613 im Ausmaß von 386 m² um € 90,-- je m².

Als Bedingungen gelten jene, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.03.2019, Pkt. 3 der Tagesordnung beschlossen worden sind.

9. Beschlussfassung zum Ansuchen des Haßlwanter Hugo Bertram um Überlassung eines Teilstückes aus der Gp. 5500/1.

Das Ansuchen des Haßlwanter Hugo Bertram wohnhaft in Haiming, Ochsen Garten 35 betreffend Kauf eines Teilstückes der Gp. 5500/1 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Die Obfrau des Raumordnungsausschusses Prantl Monika berichtet, dass sich der Raumordnungsausschuss gegen einen Verkauf ausgesprochen hat.

Der Gemeinderat hat sich mit 16 gegen 1 Stimme gegen einen Verkauf einer Teilfläche der Gp. 5500/1 ausgesprochen.

10. Beschlussfassung betreffend Abänderung des Bebauungsplanes im Bereich Siedlungsgebiet Winkling.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass aufgrund der Verkäufe im Bereich Winkling der Wunsch geäußert wurde an den Grundstücksgrenzen zusammenzubauen. Er schlägt vor, dass für die gesamte Fläche im Planungsbereich Siedlungsgebiet Winkling die Festlegung der gekuppelten Bauweise beschlossen werden soll.

Dem Gemeinderat wird der ausgearbeitete Bebauungsplan für den Bereich der Gp. 6606, 6607, 6608, 6609, 6610, 6611, 6612, 6613, 6614, 6615, 6616, 6617, 6618, 6619, 6620,

6621, 6622, 6623, 6624, 6625, 6626, 6627, 6628, 6629, 6630, 6631, 6632, 6633, 6634, 6635, 6636, 6637, 6638 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 18.09.2019, Zl. HA-2970-BP-WI-19 ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Siedlungsgebiet Winkling 2019 im Bereich der Gp. 6606, 6607, 6608, 6609, 6610, 6611, 6612, 6613, 6614, 6615, 6616, 6617, 6618, 6619, 6620, 6621, 6622, 6623, 6624, 6625, 6626, 6627, 6628, 6629, 6630, 6631, 6632, 6633, 6634, 6635, 6636, 6637, 6638 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Weiters hat der Gemeinderat gemäß § 66 (2) TROG 2016 die Erlassung des Bebauungsplanes von DI Mark vom 18.09.2019, Zl. HA-2970-BP-WI-19 im Planungsbereich Siedlungsgebiet Winkling 2019 im Bereich der Gp. 6606, 6607, 6608, 6609, 6610, 6611, 6612, 6613, 6614, 6615, 6616, 6617, 6618, 6619, 6620, 6621, 6622, 6623, 6624, 6625, 6626, 6627, 6628, 6629, 6630, 6631, 6632, 6633, 6634, 6635, 6636, 6637, 6638 beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11. Beratung und Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3088/1 (neu).

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Firma Hofer auf der Ötztaler Höhe beabsichtigt umzubauen. Für diesen Umbau ist die Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig.

Dem Gemeinderat wird der ausgearbeitete Bebauungsplan für den Planungsbereich Ötztaler Höhe – Hofer im Bereich der Gp. 3088/1 (neu) zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 17.09.2019, Zl. HA-2946-BP-ÖH ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Ötztaler Höhe - Hofer im Bereich der Gp. 3088/1 (neu) laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Weiters hat der Gemeinderat gemäß § 66 (2) TROG 2016 die Erlassung des Bebauungsplanes von DI Mark vom 17.09.2019, Zl. HA-2946-BP-ÖH im Planungsbereich Ötztaler Höhe im Bereich der Gp. 3088/1 (neu) beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12. Beratung und Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines

Bebauungsplanes im Bereich Gstnr. .398.

Dem Gemeinderat wird der ausgearbeitete Bebauungsplan für den Planungsbereich Ochsen Garten 3, 3a, 4 und 34 im Bereich der Gstnr. .398, 5493, .400/1, .400/4, 5500/4, 5494/9, .631 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 18.09.2019, Zl. HA-4240-BP-OG-19 ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Ochsen Garten 3, 3a, 4 und 34 im Bereich der Gstnr. .398, 5493, .400/1, .400/4, 5500/4, 5494/9, .631 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Weiters hat der Gemeinderat gemäß § 66 (2) TROG 2016 die Erlassung des Bebauungsplanes von DI Mark vom 18.09.2019, Zl. HA-4240-BP-OG-19 im Planungsbereich Ochsen Garten 3, 3a, 4 und 34 im Bereich der Gp. .398, 5493, .400/1, .400/4, 5500/4, 5494/9, .631 beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

13. Beratung und Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3830/2.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig ist, da sich die Baufluchtlinie ändert und 1 m ins Öffentliche Gut übergeht.

Dem Gemeinderat wird der ausgearbeitete Bebauungsplan für den Planungsbereich Mittelberg – Prantl 2019 im Bereich der Gp. 3830/3 und 3830/2 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 18.09.2019, Zl. HA-2530-BP-MP ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Mittelberg – Prantl 2019 im Bereich der Gp. 3830/3 und 3830/2 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Weiters hat der Gemeinderat gemäß § 66 (2) TROG 2016 die Erlassung des Bebauungsplanes von DI Mark vom 18.09.2019, Zl. HA-2530-BP-MP im Planungsbereich Mittelberg – Prantl 2019 im Bereich der Gp. 3830/3 und 3830/2 beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

14. Beratung und Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung der Gstnr.

5342/12 und 5500/8 von derzeit Sonderfläche Grünanlage, Grüngürtel in Tourismusgebiet sowie Verkauf dieser Flächen.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass man im Zuge der Verkaufsgespräche der Gp. 5342/12 und 5500/8 gesehen hat, dass diese Flächen als Sonderfläche Grünanlage, Grüngürtel gewidmet sind.

Der Gemeinderat wird informiert, dass der Raumordnungsausschuss mit Herr Scheiber Franz und seinem Sohn am 10.09.2019 ein Gespräch betreffend die beabsichtigte Betriebserweiterung geführt hat.

Ebenfalls wurde Herr Neurauder Manuel der auch ein Kaufinteresse bekundet, hat am 10.09.2019 zu einem Gespräch mit dem Raumordnungsausschuss eingeladen.

Nach einer Diskussion hiezu haben die Gemeinderäte Leitner Hubert, Leitner Gabriel, Prantl Monika und der Bürgermeister wegen Befangenheit das Sitzungszimmer verlassen.

Vizebürgermeister Christian Köfler stellt den Antrag diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen. Der Ausschuss (erweitert) soll sich mit dieser Angelegenheit nochmals befassen.

Der Gemeinderat hat sich einstimmig für die Vertagung ausgesprochen.

15. Beratung und Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung im Bereich Öztaler Höhe, HDZ II im Bereich der Gp. 3088/5 und Gp. 3085/1.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass nicht nur eine Flächenwidmungsänderung im Bereich Öztaler Höhe, HDZ II sondern auch die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Öztaler Höhe – HDZ II im Bereich der Gp. 3088/5 notwendig ist.

Da dieser Punkt nicht auf der Tagesordnung ist ersucht er um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

Beratung und Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Öztaler Höhe – HDZ II im Bereich der Gp. 3088/5.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Dem Gemeinderat wird der ausgearbeitete Bebauungsplan für den Planungsbereich Öztaler Höhe – HDZ II im Bereich der Gp. 3088/5 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 16.09.2019, Zl. HA-4153-BP-ÖH ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Öztaler Höhe – HDZ II im Bereich der Gp. 3088/5 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Weiters hat der Gemeinderat gemäß § 66 (2) TROG 2016 die Erlassung des Bebauungsplanes von DI Mark vom 16.09.2019, Zl. HA-4153-BP-ÖH im Planungsbereich Öztaler Höhe – HDZ II im Bereich der Gp. 3088/5 beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Dem Gemeinderat wird der ausgearbeitete Entwurf für die Flächenwidmungsänderung im Bereich der Ötztaler Höhe, HDZ II im Bereich der Gp. 3088/5 und Gp. 3085/1 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 14. Juni 2019, mit der Planungsnummer 202-2019-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 3088/5, 3085/1 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **3085/1 KG 80101 Haiming**

rund 116 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie

UG (laut planlicher Darstellung) rund 116 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und andere Kellerräumlichkeiten

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 116 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

OG (laut planlicher Darstellung) rund 116 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3088/5 KG 80101 Haiming**

rund 19 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 4576 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie

rund 4 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie

UG (laut planlicher Darstellung) rund 4576 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und andere Kellerräumlichkeiten

sowie

UG (laut planlicher Darstellung) rund 4 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und andere Kellerräumlichkeiten

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 3490 m²
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 1000 m², Kundenfläche Lebensmittel: 200 m²

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 1086 m²
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 4 m²
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 1 m²
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 1000 m², Kundenfläche Lebensmittel: 200 m²

sowie

OG (laut planlicher Darstellung) rund 4576 m²
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

OG (laut planlicher Darstellung) rund 4 m²
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

16. Beratung und Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gstnr. .572, 5545/1, 5547, .777, 5548 von derzeit Freiland in Sonderrfläche Hofstelle sowie Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 5547 (neu).

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die beabsichtigte Flächenwidmungsänderung im Bereich Marlstein betreffend die Gstnr. 5545/1, 5547, 5548, .572, 5545/1, 5547, .777, 5548 von derzeit Freiland in Sonderfläche Hofstelle zur Kenntnis.

In der Diskussion hiez zu wurde von einigen Gemeinderäten die Meinung vertreten, dass die umzuw idmende Fläche ihnen zu groß erscheint.

Fünfzehn Gemeinderäte haben sich für die Vertagung ausgesprochen.

17. Beratung und Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 3258/58 von derzeit Freiland in Wohngebiet (angrenzend an die Gp. 3258/61).

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die umzuw idmende Fläche im Ausmaß von 219 m² an Frau Khoury Jennifer verkauft wurde. Da diese Fläche mit der Gp. 3258/61 verbunden werden soll und als Freiland gewidmet ist, ist die Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung notwendig.

In geheimer schriftlicher Abstimmung hat der Gemeinderat der Gemeinde einstimmig beschlossen, gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 09. August 2019, mit der Planungsnummer 202-2019-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 3258/58 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **3258/58 KG 80101 Haiming**

rund 219 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

18. Beratung und Beschlussfassung betreffend Raumordnungskonzept- und Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3410, 3411, 3464/2, 3357, 3412, 3456, 3457, 3358, 3413, 3359, 3459, 3402/1, 3402/2, 3417, 3418, 3406/1, 3360, 3460, 3361, 3461, 3462, 3463, 3400, 5623, 3401, 3356/1, 3424, 3425, 3504, 3458/1, 3405, 3356/4, 3505, 3458/2, 3407, 3408, 3409 - Brunau, Ambach im Bereich der Golfanlage Ötztalgolf.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.07.2015 einen Grundsatzbeschluss betreffend die Flächenwidmungsänderung des Projektes Golfplatz im Gemeindegebiet Haiming unter der Bedingung gefasst wurde, wenn die Zustimmung der Grundbesitzer gegeben ist sowie die Wasserversorgung der Gemeinde Haiming aus den Brunauer Quellen im derzeitigen Ausmaß sichergestellt ist.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahme des Baubezirksamtes Imst bestehen durch die Raumordnungskonzept- und Flächenwidmungsänderung des Projektes Ötztal Golf im Gemeindegebiet Haiming keine aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht fachlichen Einwände.

Der vorliegende Entwurf der Raumordnungskonzept- und Flächenwidmungsänderung des Projektes Ötztal Golf wird den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat mit 12 gegen 5 Stimmen beschlossen gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz- TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den von Dipl. Ing. Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming, vom 26.06.2019, während **sechs Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes- TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP 2005):

Es ist die Errichtung einer Golfanlage vorgesehen, bestehend aus einem 9-Loch-

Turnierplatz sowie einer Übungsanlage mit einem 6-Loch-Kurzplatz. Der geplante Golfplatz erstreckt sich über Teile der Gemeindegebiete von Sautens, Haiming und Oetz. Im Gemeindegebiet von Haiming ist die Errichtung von Teilen des 9-Loch-Turnierplatzes und von Teilen der Übungsanlage mit einem 6-Loch-Kurzplatz vorgesehen. Hierfür wird das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Haiming wie folgt geändert:

Änderung der Gstnr 3356/1, 3356/4, 3357, 3358, 3359, 3360, 3361, 3400, 3401, 3402/1, 3402/2, 3405, 3406/1, 3407, 3408, 3409, 3410, 3411, 3412, 3413, 3417, 3418, 3424, 3425, 3456, 3457, 3458/1, 3458/2, 3459, 3460, 3461, 3462, 3463, 3464/2, 3504, 3505, 5623 von landwirtschaftlicher bzw. landschaftlich wertvoller bzw. forstwirtschaftlicher Freihaltefläche bzw. weißer Fläche in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegender Sondernutzung für Sport und Erholung.

Gebiet SF2: Brunau, Ambach

Zeitzone: z1, unmittelbarer Bedarf

UVP-pflichtiger Golfplatz mit Nebeneinrichtungen und Golfübungsanlage

Der vom Raumplaner Dipl.-Ing. Andreas Mark ausgearbeitete Entwurf der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Haiming, GZI. HA-4026-RÄ-GP, vom 26.06.2019, enthält die geforderten Inhalte.

Die maßgeblichen Unterlagen (Plan, ortsplanerische Stellungnahme, gemeindespezifischer Umweltbericht und gemeindeübergreifender Umweltbericht samt Einlagen) liegen während der Auflegungsfrist zur Einsichtnahme auf. Des Weiteren können die wesentlichen Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Haiming unter <http://www.haiming.tirol.gv.at> eingesehen werden.

Hinweis auf die Möglichkeit der Stellungnahme (§ 6 Abs. 4 lit c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Haiming abzugeben.

Weiters hat der Gemeinderat mit 12 gegen 5 Stimmen beschlossen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 31. Juli 2018, mit der Planungsnummer 202-2017-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 3410, 3411, 3464/2, 3357, 3412, 3456, 3457, 3358, 3413, 3359, 3459, 3402/1, 3402/2, 3417, 3418, 3406/1, 3360, 3460, 3361, 3461, 3462, 3463, 3400, 5623, 3401, 3356/1, 3424, 3425, 3504, 3458/1, 3405, 3356/4, 3505, 3458/2, 3407, 3408, 3409 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) wähen 6 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig liegt gem. § 65 Abs. 1 TROG 2016 in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013, der Umweltbericht zur Änderung zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Gem. § 65 Abs. 2 TROG 2016 bedürfen die Entwürfe über die Änderung von örtlichen Raumordnungskonzepten einer Umweltprüfung, soweit sie die Möglichkeit der Errichtung von Seveso Betrieben oder von UVP-pflichtigen Anlagen zum Gegenstand haben. Gemäß § 65 Abs. 4 TROG

2016 bedürfen die Entwürfe über die Änderung von Flächenwidmungsplänen einer Umweltprüfung, (...) soweit sie die Festlegung von Sonderflächen für UVP-pflichtige Anlagen nach § 49a oder für Sonderflächen nach § 50 Abs. 1 zweiter Satz oder § 50 a Abs. 1 zweiter Satz (...) betreffen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:

Umwidmung

Grundstück **3356/1 KG 80101 Haiming**

rund 7173 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstück **3356/4 KG 80101 Haiming**

rund 1794 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstück **3357 KG 80101 Haiming**

rund 3097 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstück **3358 KG 80101 Haiming**

rund 1666 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstück **3359 KG 80101 Haiming**

rund 161 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstück **3360 KG 80101 Haiming**

rund 12 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3361 KG 80101 Haiming**

rund 268 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3400 KG 80101 Haiming**

rund 910 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3401 KG 80101 Haiming**

rund 138 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3402/1 KG 80101 Haiming**

rund 591 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3402/2 KG 80101 Haiming**

rund 2053 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3405 KG 80101 Haiming**

rund 3001 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3406/1 KG 80101 Haiming**

rund 3155 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3407 KG 80101 Haiming**

rund 2475 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3408 KG 80101 Haiming**

rund 5134 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3409 KG 80101 Haiming**

rund 2523 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3410 KG 80101 Haiming**

rund 744 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3411 KG 80101 Haiming**

rund 280 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3412 KG 80101 Haiming**

rund 2412 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3413 KG 80101 Haiming**

rund 1087 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3417 KG 80101 Haiming**

rund 833 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3418 KG 80101 Haiming**

rund 1399 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3424 KG 80101 Haiming**

rund 2079 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3425 KG 80101 Haiming**

rund 686 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3456 KG 80101 Haiming**

rund 1564 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3457 KG 80101 Haiming**

rund 210 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3458/1 KG 80101 Haiming**

rund 975 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3458/2 KG 80101 Haiming**

rund 1321 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3459 KG 80101 Haiming**

rund 1270 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3460 KG 80101 Haiming**

rund 1400 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3461 KG 80101 Haiming**

rund 260 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3462 KG 80101 Haiming**

rund 6732 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3463 KG 80101 Haiming**

rund 31 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstücke **3464/2 KG 80101 Haiming**

rund 276 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

weitere Grundstück **3504 KG 80101 Haiming**

rund 938 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtige Golfübungsanlage mit 6-Loch-Golfübungsplatz, Driving Range und Übungsgrün

weitere Grundstück **3505 KG 80101 Haiming**

rund 1249 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtige Golfübungsanlage mit 6-Loch-Golfübungsplatz, Driving Range und Übungsgrün

weitere Grundstück **5623 KG 80101 Haiming**

rund 82 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: UVP-pflichtiger 9-Loch-Golfplatz

Neben der Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten und der geplanten Änderung erfolgt eine Darstellung der zu erwartenden Umweltwirkungen bei Realisierung des Vorhabens und eine Alternativenprüfung.

Die maßgeblichen Unterlagen – Pläne, raumplanerisches Gutachten, gemeindeübergreifender Umweltbericht samt Einlagen, gemeindespezifischer Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Haiming zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.haiming.tirol.gv.at> einzusehen.

19. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

a) Beratung und Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 5342/20 und 5342/14.

Der Gemeinderat hat einstimmig gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Dem Gemeinderat wird der ausgearbeitete Bebauungsplan für den Planungsbereich Ochsen Garten – Haselwanter, Neurauder im Bereich der Gp. 5342/20 und 5342/14 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 18.09.2019, Zl. HA-4541-BP-OH ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines

Bebauungsplanes im Planungsbereich Ochsen Garten – Haselwanter, Neurauder im Bereich der Gp. 5342/20 und 5342/14 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Weiters hat der Gemeinderat gemäß § 66 (2) TROG 2016 die Erlassung des Bebauungsplanes von DI Mark vom 18.09.2019, Zl. HA-4541-BP-OH im Planungsbereich Ochsen Garten im Bereich der Gp. 5342/20, 5342/14 beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- b) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass er mit Kopp Rudolf betreffend den Taxistandplatz in Ötztal-Bhf. ein Gespräch geführt und dieser mitgeteilt hat, dass er den Taxistandplatz zu den festgelegten Bedingungen behalten möchte.

Der Substanzverwalter GR Hubert Leitner berichtet folgendes:

- Mit der Forstinspektion wurde vereinbart, dass heuer statt 600 fm nur 115 fm geschlägert wurden. Da sehr viel Schadholz im Wald liegt, schlägt er vor, dass man in der nächsten Ausgabe im Dorfblatt die Haiminger Bevölkerung informiert, dass man günstig Brennholz (mit einer Preisangabe) erwerben kann.
- Betreffend die Kritik über das Kassabuch der Agrargemeinschaft schlägt der Substanzverwalter vor, dass der Überprüfungsausschuss der Gemeinde das Kassabuch betreffend die zwei strittigen Posten Startkapital in der Höhe von € 30.000,-- sowie Grundverkauf in der Höhe von € 26.000,-- kontrolliert und überprüft.

In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass die Agrargemeinschaft der Überprüfung des Kassabuches durch den Überprüfungsausschuss der Gemeinde Haiming zustimmen muss.

- Bezüglich der illegalen Bodenaushubdeponie gab es eine Begehung mit dem Kulturbauamt. Er bemerkt hiezu, dass in Zusammenarbeit mit dem Bauausschuss aufgrund der Baubescheide von Ochsen Garten bis zum Jahre 2003 zurückverfolgt wurde, wieviel Menge an Bodenaushub angefallen sein dürften.

Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

- a) GR. Alexandra Harrasser stellt die Frage, ob für Frau Köll Nicole ein Spendenkonto errichtet wurde.

Der Bürgermeister stellt dazu fest, dass von der Errichtung eines Spendenkontos abgesehen wurde, da es bereits in dieser Richtung mehrere private Aktivitäten gegeben hat.

- b) Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, Frau Raffl Katrin mit sofortiger Wirkung (ab 15.09.) in b einzustufen.